

# **Hauptsatzung der Gemeinde Mechtersen**

## **In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2001**

---

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 07. November 2001 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mechtersen vom 05. März 1997 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Mechtersen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Mechtersen zeigt in Silber ein Zweiständerhaus mit Krüppelwalmdach und Windfedern mit nach innen gerichteten Pferdeköpfen; eine Sturzsparrenleiste, die das „M“ für Mechtersen bildet; eine geschwungene grüne Linie (Trennung zwischen Geest und Wiesenlandschaft) und eine Twickhacke. Die Grundfarbe des Wappenschildes ist gold-gelb.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es trägt die Inschrift „Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg“. Es wird als Drucksiegel gebraucht.

### **§ 3**

#### **Rat**

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 1.000 € übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates.

### **§ 4**

#### **Fraktionen und Gruppen**

Ersatzlos gestrichen.

### **§ 5**

#### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Sind sowohl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als auch ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so führt der oder die an Lebensjahren älteste Beigeordnete den Vorsitz.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 6**

#### **Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Ersatzlos gestrichen.

### **§ 7**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 9 Bekanntmachung**

(1) Satzungen werden veröffentlicht im Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Mechtersen – neben dem Eingang zum Gemeindebüro – „Im Kirchfelde“ veröffentlicht.

(3) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an der in Abs. 2 genannten Stelle. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

## **§ 10 Schlussvorschriften**

Die Hauptsatzung tritt am 05. November 1996 in Kraft. leichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09. September 1982 außer Kraft.

Mechtersen, 05. März 1997

Harms  
Bürgermeister

---

Ursprüngliche Fassung vom 05.03.1997  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 05/97, 15.04.1997

1. Änderung vom 26.11.2001  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 14/01 vom 12.12.2001